

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38.	Jahrgang	Ausgabetag: 26.06.2024	Nr. 24
	<u>Inhalt</u> :		<u>Seite</u> :
-	2. Änderung der Haus- u 14.12.2021	nd Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom	126 - 136
-	Benutzungsordnung der	Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der	137 -142

Impressum:

Herausgeber: Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Fassung der 6. Änderung vom 25.06.2024

Erscheinungsweise: Nach Bed

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



2. Änderung der Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 14.12.2021

1. Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Rheinberger Bäder.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder ist für alle BesucherInnen verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder/jede Gast/Gästin diese, sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen, an.
- 1.3 Die Badeinrichtungen der Rheinberger Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Badegast/Badegästin für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Die BesucherInnen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Des Weiteren ist das Filmen und Fotografieren in allen Einrichtungen der Rheinberger B\u00e4der verboten.
- 1.5 Das Rauchen von Rauchmitteln sowie die Nutzung von E-Zigaretten und Zigaretten wie auch Shishas sind in sämtlichen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet. Ausnahmen sind speziell hierzu gekennzeichnete Flächen im Freibad.
- 1.6 Das Konsumieren von Cannabis innerhalb der Anlage, auf dem Vorplatz der Bäder sowie der Parkplätze ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden sofort zu Anzeige gebracht.
- 1.7 Der Verzehr von selbst mitgebrachten Kaltspeisen (Obst und Gemüse) wie auch von nicht alkoholischen Erfrischungsgetränken ist gestattet. Das Mitbringen zerbrechlicher Behältnisse (z. B. aus Glas oder Porzellan) ist verboten.
- 1.8 Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Verzehr derselben ist nur gestattet, sofern ein Ausschank durch von der Badbetreiberin autorisierte Unternehmen/Personen erfolgt.
- 1.9 Fundgegenstände sind an die MitarbeiterInnen auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß Absprache mit dem städtischen Fundamt verfügt.
- 1.10 Den BesucherInnen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in den Bädern zu benutzen. Die Nutzung von Smartphones ist auf lautlose Funktionen zu reduzieren.
- 1.11 Das Personal des Bades oder weitere Beschäftigte der Stadt Rheinberg üben gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Haus- und Badeordnung der Bäder verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen



werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

- 1.12 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere MitarbeiterInnen gern entgegen.
- 1.13 Abfall ist in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 1.14 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Unterschriftensammlung durch Listen sowie die Nutzung der Rheinberger Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den/die BadbetreiberIn möglich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Underberg-Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt kurzfristig verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2 Die Badezeit schließt das Aus- und Anziehen ein. Das Ende der Nutzung der Badeinrichtung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - d.) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
 - e.) Kinder ohne Begleitung unter 7 Jahre
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen, die nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen, sind Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Das Aufsichtspersonal ist über derartige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren. Kleinkinder, NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen.
- 2.5 Für den Bereich der Gastronomie gelten zusätzlich gesonderte Bestimmungen.
- 2.6 Für den Bereich der Sauna gelten zusätzliche gesonderte Bestimmungen.
- 2.7 Für Kinder <u>unter 7 Jahre</u> ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die für die Aufsicht zuständig ist, mindestens 16 Jahre alt, erforderlich. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern/Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- 2.8 Jeder/jede Badegast/Badegästin muss im Besitz eines gültigen Eintritts nebst Quittung für die entsprechende Leistung sein. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals



vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.

- 2.9 Der/die Badegast/Badegästin muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende von der Badbetreiberin überlassene Gegenstände
 - Garderobenschrankschlüssel
 - Wertfachschlüssel
 - NFC-Karte

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt, bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des/der Badegastes/Badegästin vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem/der Badegast/Badegästin.

Verschlossene Aufbewahrungsschränke werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- 2.10 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten / NFC-Karten sowie Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.11 Auf einer Mehrfachkarte / NFC-Karten werden die jeweiligen Eintritte bei Besuch gekennzeichnet. Nach vollständigem Abkreuzen aller Besuche verliert die Mehrfachkarte ihre Gültigkeit, spätestens nach gesetzlichen Regelungen mit der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren beginnend ab Ende des Jahres, in dem sie gekauft wurde. Die bei der Ausgabe der Mehrfachkarte ausgehändigte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren. Für verloren NFC-Karten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.12 Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
- 2.13 Bei Verlust der gemäß Punkt 2 (2.10) von der Badbetreiberin überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Garderobenschrankschlüssel

= 40.00€

Wertfachschlüssel

= 20,00 €.

NFC-Karte

= 5.40 €

- 2.14 Die Stadt Rheinberg kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der/die Badegast/Badegästin vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des/der Badegastes/Badegästin angeordnet wurde).
- 2.15 Bei Überfüllung des Bades besteht kein Nutzungsanspruch.

2.16 Einzelkarten

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2



Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.17 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

2.18 Sondereintritte

- a) Sondereintrittskarten für TeilnehmerInnen an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen sind nach Vereinbarung über den/die jeweiligen/jeweilige AnbieterIn zu erhalten.
- b) Schulklassen der städtischen Schulen in Rheinberg haben unter Aufsicht einer Lehrperson freien Eintritt. Ihnen ist das Baden in den städtischen Bädern nur im Rahmen des Sportunterrichtes gestattet oder nach Absprache mit der Fachbereichs- und der Badebetriebsleitung.
- c) Begleitpersonen von Badegästen/Badegästinnen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, haben freien Eintritt.

2.19 Eintrittsermäßigung

(1) Eine Eintrittsermäßigung kann gegen Nachweis der Berechtigung auf folgende Benutzungskarten gewährt werden:

Siehe Anlagen 1 und 2

- (2) Berechtigt für die Inanspruchnahme der Eintrittsermäßigungen sind ausschließlich folgende Personengruppen, soweit sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind:
- a). Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %.
- b) Leistungsberechtigte zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.



- c) Hilfebedürftige nach dem SGB III (ArbeitslosengeldempfängerInnen) und Hilfebedürftige nach dem SGB II (EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
- d) Angehörige kinderreicher Familien (Familien oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren).
- (3) Die Berechtigungskarte kann kostenfrei an der B\u00e4derkasse unter Vorlage der entsprechenden Belege (Personalausweis und Familienstammbuch, letzter Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) beantragt werden. F\u00fcr InhaberInnen des Rheinberg-Passes gelten die Erm\u00e4\u00dfgigungen entsprechend.
- (4) Eine Berechtigungskarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt wurde und ist nicht übertragbar. Mit dieser Karte kann für die Dauer eines Jahres einmal täglich ein ermäßigtes Tagesticket gelöst werden. Bei Verlust wird die Karte nicht ersetzt bzw. neu ausgestellt. Die Berechtigungskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Bei Missbrauch wird die Karte entzogen. Ein Anspruch auf eine neue Berechtigungskarte besteht in diesem Falle auch nach Ablauf eines Jahres nicht. Das unberechtigte Besitzen dieser Berechtigungskarte kann zu einem doppelten Buchen des Eintrittes führen und die Berechtigungskarte kann dem/der Gast/Gästin durch das Badpersonal entzogen werden.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste/Badegästinnen benutzen die Rheinberger Bäder einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Rheinberger Bäder und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
- 3.3 Die Stadt Rheinberg oder seine Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen der Betreiberin oder seiner gesetzlichen VertreterIn sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht überhaupt erst und auf deren Einhaltung VertragspartnerInnen regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 3.4 Die Startblöcke in den Rheinberger Bädern sowie die Rutsche im Underberg-Freibad werden als Sportgerät betrachtet. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- 3.5 Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Es wird daher empfohlen, unbedingt Badeschuhe zu tragen. Das Rennen ist in den Nassbereichen



der Bäder untersagt, mit Ausnahme der zur Sportausübung ausgewiesenen Flächen. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist auf allen Flächen zu rechnen.

- 3.6 Badegast/Badegästin wird ausdrücklich geraten, Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der/die BetreiberIn nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschießen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3.7 Jedem/jeder Badegast/Badegästin stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen unser Unternehmen unter Tel.: 02843/5107 oder per E-Mail: stadtverwaltung@rheinberg.de. Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten ("OS-Plattform") zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet. Diese finden Sie unter: https://ec.europa.eu/consumers/odr. nicht bereit und nicht verpflichtet. einem an Streitbeilegungsverfahren Verbraucherschlichtungsstelle vor einer teilzunehmen.

4. Benutzung des Bades

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt und unter dem **Punkt 2. Öffnungszeiten und Zutritt** nachzulesen.
- 4.2 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung von Garderobeschränken und/oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss nicht abgeholt wurden, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsschluss geöffnet.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung Kopf bis Fuß (Shampoo) benutzt werden.
- Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Das Anwenden von Maniküre, Pediküre, Färben von Haaren wie auch das Rasieren des Körpers ist in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet.



- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Rheinberger Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung sowie Neoprenanzügen gestattet. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
- 4.7 Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern o. ä. ist nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung.
- 4.8 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.9 Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen in die Becken oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 4.10 Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
 - dass der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person den Startblock betritt,
 - das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Startblöcke untersagt ist.

Die aushängenden Hinweise dazu sind zu beachten.

- 4.11 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist während des Badebetriebes untersagt außer nach Absprache mit dem Bäderpersonal.
- 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.13 NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen haben im Beckenumgangsbereich und im Wasser geeignete Schwimmhilfen zu tragen.
- 4.14 Kommerziellen Anbietern/Anbieterinnen ist es nicht gestattet, Schwimmkurse o. ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne schriftliche Genehmigung der Betreiberin durchzuführen.

5. Ausnahmen

- 5.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb der Rheinberger Bäder.
- 5.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine vorgenannte Vereinbarung oder Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt diese die Haus- und Badeordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.



7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Entgelt- und Benutzungsordnungen einschließlich deren Änderungen.



Anlage 1: Eintrittspreise ab dem 01.07.2024

2.17 Einzelkarten

Erwachsene	4,40 €
Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche	
unter 18 Jahren, SchülerInnen und	
Studenten/Studentinnen,	
Grundwehrdienst- und	2,20 €
Ersatzdienstleistende bei Vorlage	
der entsprechenden Nachweise	*
Erwachsene mit Ermäßigung und	
SchülerInnen und	2,75 €
Studenten/Studentinnen ab 18	
Jahren bei Vorlage der	~
entsprechenden Nachweise	
Frühschwimm-/Abendtarif	2,75 €

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.18 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Zehnerkarten für Erwachsene	39,60 €	(3,96 € p. Bes.)
Zehnerkarten für Kinder	16,50 €	(1,65 € p. Bes.)
Zwanziger-FrühschwimmerInnen- Karte	55,00 €	(2,75 € p. Bes.)
Ferienschwimmkarte	16,50 €	
Saisonkarte Freibad	82,50 €	

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.



Anlage 2: Ermäßigte Eintrittspreise ab dem 01.07.2024

Einzelkarten für Erwachsene	2,75 €
Einzelkarten für Kinder ab 4 Jahren	
und Jugendliche unter 18 Jahren	.1,10 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 25.06.2024 beschlossene 2. Änderung der Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.06.2024

Bürgermeister

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 25.06.2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in der Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinberg. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Jeder kann die Stadtbibliothek benutzen und Medien entleihen. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Identifikationsdokumentes notwendig. Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der/die gesetzliche Vertreter*in neben dem/der Minderjährigen die Haftung für Ansprüche der Stadt aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt der/die Benutzer*in bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner für die Benutzung der Stadtbibliothek notwendigen Daten zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- (3) Institutionen (z.B. Schulen) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung, die mit Dienst- oder Firmenstempel versehen ist und von ihrem/ihrer gesetzliche/n Vertreter/in unterschrieben wurde.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer*in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Er ist beim Entleihen von Medien und bei der Nutzung besonderer Dienstleistungen vorzulegen. Bei erstmaliger Ausstellung für zwölf Monate sowie bei Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate ist eine Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1 zu entrichten. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek

unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

- (5) Die Vor-Ort-Nutzung der Angebote kann von der Vorlage des Benutzerausweises abhängig gemacht werden.
- (6) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die Benutzer*in.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für die festgesetzte Leihfrist gemäß Anlage 2 ausgeliehen. Die Leihfrist kann in Ausnahmefällen durch die Leitung der Stadtbibliothek geändert werden.
- (2) Präsenzbestände / Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.
- (3) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorgemerkt werden.
- (5) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für diese Tätigkeit erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr nach dem Gebührentarif. Die Stadtbibliothek stellt ihre Bestände im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/ von der Benutzerin auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Stadtbibliothek sofort zu melden. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer*in bzw. sein/ihre gesetzliche/r Vertreter*in.
- (4) Verlust oder Beschädigung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der/Die Benutzer*in haftet für alle verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm/ihr bei der Benutzung verursachten Schäden. Für beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Ist die Behebung des Schadens nicht oder

nur mit einem erheblichen Aufwand möglich oder ist die ausgeliehene Medieneinheit verlorengegangen, kann die Stadtbibliothek als Schadenersatz den Wiederbeschaffungswert verlangen.

- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
- (6) Benutzer*innen, die unter einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher Krankheiten leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6 Urheberrechtliche Bestimmungen

Bei der Benutzung der Medien, des Internetzugangs sowie bei der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der/Die Benutzer*in haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist, Säumnisgebühren

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Zustimmung der Stadtbibliothek mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbibliothek die Rückgabe der entliehenen Medieneinheit schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Mahnung kann die Stadtbibliothek nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen die ausgeliehenen Medien durch eine/n Boten/Botin abholen und die bis dahin angefallenen Säumnisgebühren einziehen lassen. Hierfür fällt eine zusätzliche Pfändungsgebühr gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW an. Gleiches gilt auch bei notwendiger Einziehung des Schadenersatzes gemäß § 10 Absatz 2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn der/die Benutzer*in die Herausgabe der Medien verweigert oder der/die Benutzer*in nicht in seiner/ihrer Wohnung anzutreffen ist.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist gemäß Anlage 2 um mehr als 8 Wochen ist die Stadtbibliothek berechtigt, die entliehene Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des/der Benutzers/Benutzerin.

§ 8 Hausordnung, Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Mappen und Taschen können in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.

- (3) Rauchen (Tabakwaren, E-Zigaretten, Cannabis), Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Ausnahme ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Lesecafé.
- (4) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (6) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Benutzer*innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt.

§ 9 Gebührentarif

Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 1,50 EUR.
- (2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadensersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 5. Änderung vom 01.07.2023 außer Kraft.

Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2024 erhält folgende Fassung

Benutzungsgebühren gemäß § 1

1.	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche (im Alter von 5 – 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	0,00€
2.	Jahresgebühr für Erwachsene für 12 Kalendermonate	15,00€
3.	Familientarif (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	20,00€
4.	Erste Ausleihen durch Schüler*innen im Klassenverband im Rahmen einer Einführung	kostenfrei
5.	Ersatzausweis	6,00€
6.	Tagesausweis	3,00€
7	Institutionen (z. B. Schulen; für eigene Zwecke)	kostenfrei
8.	Beschaffung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr	2,00€
9.	Säumnisgebühren (außer DVDs) – keine Karenz Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und Woche	1,00€
	Für DVDs und Konsolenspiele pro Woche – keine Karenz	1,50 €
*	Nach Ablauf der vollen 8. Woche ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 anzuwenden	
10.	Kopie - schwarz/weiß - farbig	0,50 € 0,80 € ∍
11.	Verwaltungsgebühren pro Mediensatz	2,00€
12.	Ausleihe von DVD-Spielfilmen pro Woche und Film	1,00€
13.	Ausleihe von Konsolenspielen pro Woche und Spiel	1,00 €
14.	Ausleihe von E-Book-Readern pro 2 Wochen und Reader	2,00€

Anlage 2 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2024 erhält folgende Fassung

Ausleihfristen gemäß § 3

1.	Bücher (in der Regel)	4 Wochen
2.	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 12 Wochen) Zeitschriften	2 Wochen
3.	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen) CDs, mobi Hörstick	2 Wochen
	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	
4.	CD-ROMs (maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	2 Wochen
5.	Spiele	2 Wochen
6.	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen) DVDs zu Sachthemen	2 Wochen
7.	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen) DVD-Spielfilme, Konsolenspiele	1 Woche
7.	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 3 Wochen)	vvocne

8.	E-Book-Reader	2 Wochen
	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	
9.	Saisonbücher, Tip Toi, Ting	2 Wochen
	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	
10	Tonies, Toniebox, SAMi-Vorlesebär	2 Wochen
	(maximale Ausleihfrist durch Verlängerung = 6 Wochen)	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 25.06.2024 beschlossene Satzung zur 6. Änderung der Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 26.06,2024

Heyde Bürgermeister